



Bern, 25. Juni 2014

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft durchzuführen.

1. Vernehmlassungsfrist

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis am **16. Oktober 2014** einzureichen.

2. Grundzüge des Vorhabens

Basierend auf einer umfassenden Lageanalyse und den identifizierten strukturellen Herausforderungen für den Schweizer Tourismus – wozu insbesondere auch die Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative gehören – hat der Bundesrat mit der Gutheissung des Berichts über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates am 26. Juni 2013 zur Weiterentwicklung der Tourismuspolitik des Bundes unter anderem eine Optimierung der Beherbergungsförderung des Bundes beschlossen und das WBF mit der Umsetzung beauftragt.

Die Beherbergungsförderung des Bundes basiert auf dem Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12). Für den Vollzug des Gesetzes ist die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH zuständig. Zur Optimierung der Beherbergungsförderung werden die Vollzugsbestimmungen der SGH revidiert. Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121, Verordnung) wird totalrevidiert. Des Weiteren werden die Statuten der SGH angepasst und es wird ein neues Geschäftsreglement der SGH ausgearbeitet. Die Entwürfe der angepassten Statuten der SGH und des neuen Geschäftsreglements der SGH werden informationshalber beigelegt, sind aber nicht Gegenstand der Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung.

Die Totalrevision der Verordnung umfasst zwei Hauptstossrichtungen. Die Fördertätigkeit der SGH wird erstens flexibilisiert und erweitert sowie zweitens präzisiert. Zusätzlich werden Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen.

Die Flexibilisierung und Erweiterung der Fördertätigkeit der SGH umfasst zum einen eine Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs und eine Abstimmung mit der Terminologie des Ausführungsgesetzes zur Zweitwohnungsinitiative. Die SGH soll in Zukunft Hotels und



"strukturierte Beherbergungsbetriebe" sowie dazugehörige Grundstücke, Bauten, Räumlichkeiten, Installationen und Einrichtungen unterstützen. Zum anderen wird der Förderperimeter in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik NRP ausgedehnt. Ferner wird die Begrenzung des Darlehensbetrags pro Investitionsprojekt erhöht. In Zukunft kann die SGH Darlehen bis sechs Millionen Schweizerfranken und bis zu 40 Prozent des Ertragswerts gewähren, wobei in Ausnahmefällen auch höhere Darlehensbeträge möglich sind.

Bei den Präzisierungen der Fördertätigkeit der SGH sowie bei den Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht stehen notwendige Modernisierungen mit primär technischem Charakter im Vordergrund.

3. Konsultation der Kantone zum Förderperimeter der SGH

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat die Kantone hinsichtlich der Aktualisierung des Förderperimeters der SGH vorkonsultiert. Die Vorkonsultation erfolgte über die Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren VDK und fand zwischen dem 19. März und dem 9. April 2014 statt. Die Vorkonsultation der Kantone hat ergeben, dass die Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist, den Förderperimeter der SGH in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der NRP auszudehnen. Seitens der VDK wird die Mehrheitsmeinung der Kantone geteilt.

Wie im Rahmen der Vorkonsultation erläutert, haben die Kantone nun die Möglichkeit, formell zum Vorschlag des Bundesrates betreffend die Aktualisierung des Förderperimeters der SGH Stellung zu nehmen. Insbesondere erhalten die urbanen Kantone (ZH, ZG, SO, BS, BL, AG, GE) nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über Regionalpolitik Gelegenheit, die Aufnahme von Fremdenverkehrsgebieten in den Förderperimeter der SGH vorzuschlagen. Die entsprechenden Details können dem erläuternden Bericht zur Verordnung entnommen werden (vgl. Artikel 2). Nach der Vernehmlassung zur Verordnung wird der Bundesrat die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte im Anhang der Verordnung auführen.

4. Fragestellungen

Wir bitten Sie, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs (vgl. Artikel 1 der Verordnung)

- a. Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft als sinnvoll?
- b. Ist die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" nachvollziehbar und zweckmässig?

2. Anpassung des Förderperimeters (vgl. Artikel 2 der Verordnung)

Erachten Sie die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) und die damit einhergehende moderate Ausdehnung des Förderperimeters als sinnvoll?



3. Vergrößerung des finanziellen Spielraums der SGH

- a. Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann (vgl. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung)?
- b. Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts als zielführend (vgl. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung)? Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend (vgl. Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung)?

5. Unterlagen

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Stellungnahme an die Adresse "SECO/DSTO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern" oder via E-Mail an ueli.grob@seco.admin.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Entwurf der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (d, f, i)
- Entwurf des Geschäftsreglements der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)



Bern, 25. Juni 2014

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft durchzuführen.

1. Vernehmlassungsfrist

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis am **16. Oktober 2014** einzureichen.

2. Grundzüge des Vorhabens

Basierend auf einer umfassenden Lageanalyse und den identifizierten strukturellen Herausforderungen für den Schweizer Tourismus – wozu insbesondere auch die Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative gehören – hat der Bundesrat mit der Gutheissung des Berichts über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates am 26. Juni 2013 zur Weiterentwicklung der Tourismuspolitik des Bundes unter anderem eine Optimierung der Beherbergungsförderung des Bundes beschlossen und das WBF mit der Umsetzung beauftragt.

Die Beherbergungsförderung des Bundes basiert auf dem Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12). Für den Vollzug des Gesetzes ist die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH zuständig. Zur Optimierung der Beherbergungsförderung werden die Vollzugsbestimmungen der SGH revidiert. Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121, Verordnung) wird totalrevidiert. Des Weiteren werden die Statuten der SGH angepasst und es wird ein neues Geschäftsreglement der SGH ausgearbeitet. Die Entwürfe der angepassten Statuten der SGH und des neuen Geschäftsreglements der SGH werden informationshalber beigelegt, sind aber nicht Gegenstand der Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung.

Die Totalrevision der Verordnung umfasst zwei Hauptstossrichtungen. Die Fördertätigkeit der SGH wird erstens flexibilisiert und erweitert sowie zweitens präzisiert. Zusätzlich werden Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen.



Die Flexibilisierung und Erweiterung der Fördertätigkeit der SGH umfasst zum einen eine Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs und eine Abstimmung mit der Terminologie des Ausführungsgesetzes zur Zweitwohnungsinitiative. Die SGH soll in Zukunft Hotels und "strukturierte Beherbergungsbetriebe" sowie dazugehörige Grundstücke, Bauten, Räumlichkeiten, Installationen und Einrichtungen unterstützen. Zum anderen wird der Förderperimeter in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik NRP ausgedehnt. Ferner wird die Begrenzung des Darlehensbetrags pro Investitionsprojekt erhöht. In Zukunft kann die SGH Darlehen bis sechs Millionen Schweizerfranken und bis zu 40 Prozent des Ertragswerts gewähren, wobei in Ausnahmefällen auch höhere Darlehensbeträge möglich sind.

Bei den Präzisierungen der Fördertätigkeit der SGH sowie bei den Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht stehen notwendige Modernisierungen mit primär technischem Charakter im Vordergrund.

3. Fragestellungen

Wir bitten Sie, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs (vgl. Artikel 1 der Verordnung)

- a. Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft als sinnvoll?
- b. Ist die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" nachvollziehbar und zweckmässig?

2. Vergrösserung des finanziellen Spielraums der SGH

- a. Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann (vgl. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung)?
- b. Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts als zielführend (vgl. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung)? Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend (vgl. Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung)?

4. Unterlagen

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).



Bitte richten Sie Ihre schriftliche Stellungnahme an die Adresse "SECO/DSTO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern" oder via E-Mail an ueli.grob@seco.admin.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Entwurf der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (d, f, i)
- Entwurf des Geschäftsreglements der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)